

NOT

SAFE

Widerstand soll sich nicht lohnen

Abschiebungen finden tagtäglich aus Deutschland statt. Wenn sich Geflüchtete bei der Abschiebung wehren, müssen sie in einzelnen Fällen mit Verurteilungen wegen Widerstandes rechnen. So auch im Falle von Frau K. Von Agnes Andrae.

Es ist 3:30 morgens. Frau K. liegt in ihrem Bett und schläft. Zusammen mit ihrem 4-jährigen Sohn und ihrem Lebensgefährten. Die Tür geht auf. Rund ein Dutzend Beamt*innen stürmen das Zimmer und befehlen ihr und ihrem Sohn mitzukommen. Frau K. ist nicht bekleidet und weigert sich, mit den Polizist*innen mitzugehen. Ihr Sohn beginnt zu weinen. Er wird von einer Polizistin aufgefordert, seine Sachen zu packen. Er und seine Mutter sollen noch heute nach Italien abgeschoben werden. Frau K. ist verzweifelt. Sie droht an, aus dem Fenster zu springen, wenn sie weiterhin gezwungen wird, mit den Beamt*innen mitzugehen. Sie wird immer noch unbekleidet von den Polizist*innen überwältigt, zu Boden gebracht und gefesselt. Sie ist im siebten Monat schwanger.

Familiengründung unter den Bedingungen der Asylpolitik

Frau K. ist ein sogenannter Dublin-Fall. Die erst 21 Jahre alte Frau ist von Italien nach Deutschland geflohen. Zuvor wurde sie Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung in ihrem Herkunftsland. Sie schaffte es mit ihrem Sohn nach Libyen, wo sie am eigenen Leib die Menschenrechtsverletzungen, die dort gegenüber Geflüchteten begangen werden, erfahren musste. Ihre Flucht führte weiter nach Italien, wo sie nicht bleiben konnte. Sie war dort obdachlos und sah keine Perspektive für sich und ihren Sohn. In

Deutschland angekommen wurde sie in einer der Dependancen eines Anker-Zentrums in Bayern untergebracht. Gemeinsam mit ihrem Sohn und ihrem Lebensgefährten, den sie in Italien kennenlernte. Von ihm wurde sie schwanger und die beiden wollten heiraten. Ihr Partner befand sich bereits im nationalen Verfahren. Er ist Asylbewerber. In der Unterkunft lebten sie zu dritt in einem Zimmer. Sie wurden wie eine Familie gemeinsam untergebracht. Sie wollten heiraten und die Vorbereitungen dazu waren nahezu abgeschlossen. Trotzdem wurde versucht, Frau K. und ihren Sohn auf Grund der Dublin-III-Verordnung nach Italien abzuschicken. Dieses Land hatte sie während ihrer Flucht in Europa das erste Mal betreten. Nach der Verordnung war nun Italien für ihren Asylantrag zuständig.

Beamt*innen filmen das Geschehen. Möglicherweise erleidet Frau K. ein stumpfes Bauchtrauma. Die Polizist*innen rufen einen Rettungswagen hinzu. Ohne Frau K. eingehend zu untersuchen, bringen die Rettungskräfte sie mit einem Rollstuhl aus ihrem Zimmer zum Polizeiauto. Eine Ultraschalluntersuchung führen sie nicht durch. Sie bestätigen der Polizei, dass alles in Ordnung sei. Mutter und Sohn werden in die örtliche Polizeistation gefahren und dort gemeinsam in einer Zelle im Keller eingesperrt. Der Vierjährige ist mit der Situation völlig überfordert und fleht die Beamt*innen an: „Kommt her und macht uns auf, lasst uns gehen!“

Bereits vor dem ersten Abschiebeversuch haben Frau K. und ihr Lebensgefährte versucht zu heiraten. Das geteilte Sorgerecht für das ungeborene Kind und die Vaterschaft konnten aus der Haft heraus anerkannt werden. Dafür haben die Unterstützer*innen und die Anwältin von Frau K. viel Zeit und Energie aufwenden müssen. Bereits zuvor hatten die beiden versucht, dies bei den zuständigen Behörden zu organisieren, was jedoch blockiert wurde. Aber trotzdem konnten die Behörden die zweite Abschiebung organisieren, denn Frau K. befand sich noch im Dublin-Verfahren und ihr Partner im Asylverfahren. In solchen Fällen, in welchen keine Eheschließung vorliegt, schieben die Behörden Teile der Familie dennoch ab, mit der Begründung, dass die Familieneinheit ja wieder hergestellt werden könne, sobald eine*r von beiden in einem EU-Land einen Aufenthalt habe. Dass sich dieser Prozess allerdings Jahre hinziehen kann, ist für die Behörden unerheblich.

Frau K. hat starke Bauchschmerzen. Sie wird aus der Polizeistation in eine Klinik gefahren. Dort wird zum Glück keine Plazentaablösung festgestellt. Die

Das Jugendamt meldet eine Kindeswohlgefährdung

Ärzt*innen im Krankenhaus bestätigen ihre Haft- und Reisefähigkeit. Der Flug, der für den heutigen Tag gebucht ist, scheitert auf Grund der zeitlichen Verzögerung. Erst zehn Stunden nach der Zimmerstürmung wird sie dem Haftrichter vorgeführt. Dieser ordnet die Abschiebehaft an. Mutter und Sohn sollen deswegen getrennt werden. In ihrer Verzweiflung klammern sie sich aneinander. Gewaltsam werden sie voneinander getrennt. Frau K. wird inhaftiert und ihr Sohn kommt in die Obhut des Jugendamtes.

Wichtige Hilfe von Aktivist*innen

Zwei Wochen nach der Inhaftierung findet der zweite Abschiebeversuch statt. Ein paar Tage zuvor erfahren Aktivist*innen und Jana Weidhaase vom *Bayerischen Flüchtlingsrat* von dem Fall. Diese kannten den Lebensgefährten von Frau K. Durch den Haftbeschluss wissen sie von dem genauen Zeitpunkt des Fluges. Die Unterstützer*innen organisieren bundesweit Faxprotestschreiben gegen die Fluggesellschaft Lufthansa. Bis heute

hat die Lufthansa auf die Beschwerden nicht reagiert. Trotz nochmaliger schriftlicher Beschwerde im Nachhinein. Am Flughafen selbst findet eine Demonstration gegen die Abschiebung statt. Sollte es zu einer Abschiebung kommen, wollten einige Aktivist*innen mit dem Bus folgen, um die Versorgung der Familie in Italien sicher zu stellen. In Italien hätte sie niemand in Empfang genommen, geschweige denn zu einer Unterkunft gefahren.

Frau K. und ihr Sohn werden am Flughafen wieder zusammengeführt. Sie weigert sich, in das Flugzeug einzusteigen und legt sich auf den Boden. Die Beamt*innen können sie nicht in das Flugzeug zerren. Auch dieser Abschiebeversuch scheitert. Der Vierjährige wird wieder in die Obhut des Jugendamtes gegeben. Frau K. befindet sich zwei Tage vor Eintritt des gesetzlichen Mutterschutzes.

Das Jugendamt meldet eine Kindeswohlgefährdung, da sich Frau K. am Flughafen dem Wohl des Kindes nicht entsprechend verhalten habe. Es kommt zu einem Verfahren beim Familiengericht. Frau K.

allerdings darf durch den Eintritt des Mutterschutzes wieder in die Unterkunft zurück. Nach zwei Wochen erneuter Trennung, kommt der Vierjährige wieder zu seiner Familie zurück. Der Vierjährigen hätte nicht zwei Mal in Obhut genommen werden müssen, da die Familie bereits seit eineinhalb Jahren als Gemeinschaft zusammenlebte. Der Partner von Frau K. hätte sich um ihn kümmern können. Auch

der leibliche Vater ihres ersten Kindes meldete sich bei den Behörden. Er lebt ebenfalls in Deutschland. Dennoch blieb der Vierjährige in Obhut einer Pflegefamilie des Jugendamtes.

Mangel an Rechtsstaatlichkeit

Genau ein Jahr nach dem ersten Abschiebeversuch sitzt Frau K. im Amtsgericht. Sie wurde wegen Widerstandes gegen die Polizist*innen bei der Abschiebung angeklagt. Einen Pflichtverteidiger hat sie nicht bekommen. Die Richterin fordert sie auf, ihre komplette Fluchtgeschichte zu erzählen. Unter Tränen schildert Frau K. ihre Geschichte. Die Richterin will hier ein Exempel statuieren: Frau K. müsse die Rechte in Deutschland akzeptieren, sagt sie. Sie hoffe, sie habe das jetzt verstanden. Wenn sie nochmal abgeschoben werden sollte, dann müsse sie mit der Polizei mitgehen, belehrt sie Frau K. Die mittlerweile zweifache Mutter ist erschöpft. Die Verhandlung wird noch am selben Tag mit einem Vergleich beendet.

Im Strafverfahren muss erst ein*e Pflichtverteidiger*in eingeschaltet werden, ab einem beantragten Strafmaß von 12 Monaten. Bei Frau K. waren es genau 12 Monate, die beantragt wurden. Sie musste sich selbst einen Anwalt organisieren und diesen bezahlen. Ohne anwaltlichen Beistand hätte sie sich niemals verteidigen können. Sie spricht kaum Deutsch und kennt das

Fällen wie ihr[em] so viele Polizeibeamte eingesetzt werden und dass sie diese Situation eskaliert hätte. Wir sind nicht zufrieden mit dem Urteil. Unserer Meinung nach hätte es einen Freispruch geben müssen.“ Jana Weidhaase vom Bayerischen Flüchtlingsrat, die am Prozesstag dabei war.

Im Normalfall wird bei einer Suizidandrohung eine Abschiebung sofort beendet

deutsche Justizsystem kaum. Ihr Anwalt hat mehrmals wegen der Kosten einen Antrag auf Pflichtverteidigung gestellt, was jedes Mal abgelehnt wurde. Er bezeichnete dies als Mangel von Rechtsstaatlichkeit. Frau K. wurde durch den Vergleich zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Diese wurde auf Bewährung ausgesetzt. Mit anwesend bei dem Verfahren war ein Rechtsgutachter. Der Psychiater stellte für die Verhandlung fest, dass Frau K. traumatisiert ist. Er erläutert, dass für sie eine Abschiebung eine höhere Belastung als für Nicht-Traumatisierte darstellt. Sie hätte nicht voll unter Kontrolle gehabt, was sie tut. Es bestehe zudem die Gefahr von Retraumatisierung. Die Richterin hat Frau K. dennoch ihre ganzen Fluchtgründe und den Verlauf der Flucht schildern lassen. Dies hatte jedoch nichts mit der Anklage zu tun. Im Normalfall wird bei einer Suizidandrohung eine Abschiebung sofort beendet. Die betroffenen Personen werden zur Abklärung in die Psychiatrie gebracht. Dieser Aspekt wird jedoch weder von der Richterin noch vom Staatsanwalt zur Kenntnis genommen. Die Beweiserhebung wird nicht bis zum Ende durchgeführt. Lediglich eine Zeugin – die Sachbearbeiterin bei der Ausländerbehörde – wird gehört.

Es hätte ein Freispruch sein müssen

„Es hat sich in diesem Verfahren gezeigt, dass es ein politisches Verfahren war. Es gab polizeiliche Maßnahmen, das heißt, die Öffentlichkeit war zwar zugelassen, aber unter sehr eingeschränkten Bedingungen. (...) In den Aussagen des Staatsanwaltes wurde ziemlich deutlich, dass es darum geht, ein Exempel zu statuieren und Geflüchteten zu zeigen, dass sie sich Abschiebungen nicht zu widersetzen haben. Er hat auch darauf hingewiesen, dass wegen ihr und wegen

Die Geschichte von Frau K. ist kein Einzelfall. Sie hatte Glück, dass ihr Lebensgefährte Kontakte zu Aktivist*innen hat, die sich für die Familie eingesetzt haben und jetzt Spenden für die Gerichtskosten und den Anwalt sammeln. Alleine die Gerichtskosten belaufen sich auf über 800 Euro.

Agnes Andrae ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Bayerischen Flüchtlingsrates und nicht mit dem Münchner Polizeipräsidenten verwandt

Ohne Unterstützung wäre der Fall auch nicht öffentlich geworden. Viele Frauen und Familien in Deutschland kämpfen als Geflüchtete mit denselben Problemen. Schwangere erleben Abschiebungen kurz vor Mutterschutzeintritt, wenn sie sich wehren, müssen sie harte Strafen fürchten. Sie wollen ihr Leben und das Wohl ihrer Kinder schützen. Wenn keiner für sie kämpft, müssen sie sich wehren.<